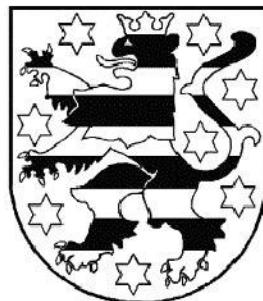


Landgericht Erfurt

Az.: 9 O 838/24



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BK Verbraucherschutz Rechtsanwaltsgeellschaft mbH**, Viktoria-Luis-Platz 7, 10777 Berlin, Gz.: DTS-018267-24

gegen

Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch d. Direktor Richard Kelley, 4 Grand Canal Square, Dublin 2, Irland

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen illegaler Datenverarbeitung gem. § 42 Abs. 2 BDSG

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Erfurt durch

Richter am Landgericht

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2025

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Facebook" unter der E-Mail-Adresse , ██████████ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.
- E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei -
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID
 - anon_id
 - die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

- b) auf Webseiten
- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
 - der Zeitpunkt des Besuchs
 - der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
 - die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
 - weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld in Höhe von 2.500,00 €, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2024, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 € freizustellen.
7. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
8. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begeht die Feststellung unberechtigter Datenverarbeitung durch die Beklagte und weiterhin Unterlassung, Löschung der gespeicherten Daten sowie Entschädigung aufgrund von ihr behaupteter illegaler Datenverarbeitung.

Die Klägerin nutzt ausschließlich privat das Netzwerk „Facebook“ unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] [REDACTED] seit dem 01.11.2013. Betreiberin des Netzwerks, somit Vertragspartnerin der Klagepartei und Verantwortliche i.S.d. Art. 4 DSGVO, ist die Beklagte, bis zum 27.10.2021 als „Facebook Ireland Ltd.“ firmierend, nachfolgend als Beklagte oder „Meta Ltd.“ bezeichnet.

Als Gegenleistung für die Nutzung des Netzwerks fordert die Beklagte kein Geld. Ihr - der Klägerin - wird bei Nutzung des Netzwerks Werbung angezeigt, die auf ihren Interessen basiert, welche die Algorithmen der Meta Ltd. aus den Tätigkeiten der Klagepartei in Facebook sowie den sozialen Kontakten, die sie in Facebook pflegt, extrahieren können. Wahlweise können die Nutzer seit November 2023 ein Abo-Modell wählen, bei dem sie gegen Zahlung einer monatlichen Gebühr die Anzeige von Werbung abschalten können.

Die Beklagte räumt sich selbst in ihrer „Datenschutzrichtlinie“, in der aktuellen Fassung vom 07.09.2023 (Anlage K 1) unbestritten das Recht ein, das Verhalten ihrer Nutzer nicht nur bei Nutzung von deren Produkten zu analysieren, sondern annähernd im gesamten Internet und auf einer Vielzahl von mobilen Apps.

Hierfür hat die Beklagte verschiedene sogenannte „Meta Business Tools“ entwickelt, die Websei-

tenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden.

Die Klägerin trägt vor:

Dies geschehe

- durch Einfügen eines einfachen Skripts im Code der Webseiten und Apps ("Meta Pixel" für Webseiten und "App Events über Facebook-SDK" für Apps), das vom technisch durchschnittlich versierten Nutzer nicht bemerkt werde, und
- seit 2021 wahlweise durch Einbindung eines Skripts auf den Servern der Webseiten- und App-Betreiber ("Conversions API" und "App Events API"), wodurch die Erfassung der Daten nicht mehr auf dem Rechner des Nutzers durchgeführt und auch vom technisch versierten Nutzer nicht mehr bemerkt und auch nicht mehr verhindert werden könne.

Durch diese Einbindung werde die Meta Ltd. nach der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C40/17) "Verantwortlicher" i.S.d. Art. 28 DSGVO (Rechtssache C 40/17) für sämtliche Webseiten und Apps, auf denen der Code der Meta Ltd. laufe. Die Meta Ltd. sei - rechtlich - demnach Mitbetreiberin unzähliger Webseiten und Apps.

Sie - die Klägerin - nutze viele Webseiten und Apps, auf denen die „Meta Business Tools“ vorzufinden seien, regelmäßig, insbesondere auch solche Seiten, die sensible Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeiten. Nach ihrer Auffassung bestehe momentan keine Veranlassung mitzuteilen, welche Seiten dies seien; sie solle durch die vorliegende Klage gerade davor geschützt werden, dies offenzulegen.

Über die „Business Tools“ zeichne die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf. Die Nachverfolgung sei sehr detailliert. Zunächst sei jeder Nutzer zu jeder Zeit individuell erkennbar, sobald er sich im Internet bewege oder eine App benutze, auch wenn er nicht bei den Netzwerken der Meta Ltd. eingeloggt sei oder deren Apps installiert habe. Diese Erkennung erfolge durch sogenanntes "Digital Fingerprinting", durch welches ein Nutzer über Jahre und Jahrzehnte online nachverfolgbare sei. Zum anderen sei jeder einzelne Klick und jede Texteingabe auf solchen Dritt-Webseiten und -Apps durch die Meta Ltd. nachverfolgbar. Die Beklagte wisse, welche Seiten- und Unterseiten wann besucht worden seien, was dort angeklickt, gesucht oder gekauft worden sei.

Diese Praxis sei von der irischen Datenschutzbehörde Anfang 2023 mit hohen Strafzahlungen von zuletzt 1,2 Milliarden Euro sanktioniert worden. Am 09.07.2023 sei das „EU-U.S. Data Privacy Framework“ von der EU-Kommission ratifiziert worden, welches die Datenübermittlung in die USA nun wieder zulasse. Vom 25.05.2018 bis zum 09.07.2023 sei die Datenübermittlung jedenfalls rechtswidrig gewesen.

Was die Meta Ltd. mit der riesigen Datensammlung mache, sei völlig unklar. Vor allem, so behauptete die Beklagte, benötige sie diese, um „passende Werbung“ auszuspielen. Kenntnis der Vorlieben ihrer Nutzer habe sie jedoch schon durch Auswertung der Tätigkeiten ihrer Nutzer in ihren Netzwerken. Warum das „Anzeigen noch genauerer personenbezogener Werbung“ eine durchgehende Durchleuchtung des Privatlebens rechtfertigen solle, sei das – für die Nutzer angsteinflößende – Geheimnis der Beklagten.

Bezüglich der Weitergabe der Daten an Dritte nehme sich die Beklagte in ihren äußerst schwammig formulierten AGB weitgehende Rechte heraus. Sie teile die „Informationen“ der Klägerin mit Werbetreibenden und „Audience Network-Publishern“, mit Partnern, die die „Analysedienste“ der Beklagten nutzten, „integrierten“ Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern für Marketinglösungen, allen möglichen „Dienstleistern“ und „externen Forschern“.

Die Meta Ltd. räume sich damit faktisch selbst das Recht ein, die Daten an beliebige Dritte weiterzugeben, solange sie die Daten nicht an diese Dritten „verkaufe“.

Der EuGH befürchte, dass die Meta Ltd. auf Anfrage der US-Geheimdienste sämtliche personenbezogene Daten der europäischen Nutzer und die aus diesen gewonnenen Auswertungen (z.B. Persönlichkeitsprofile) weitergebe, ohne dass die betroffenen Nutzer hiergegen vorgehen könnten, vgl. EuGH C-311/18.

Zusammengefasst laute der Vorwurf gegen die Meta Ltd., dass diese den Internetverkehr der Klägerin seit 25.05.2018 unter grober und vorsätzlicher Missachtung des europäischen Datenschutzrechts überwache, indem sie deren persönlichen und höchstpersönlichen Daten massenweise rechtswidrig erhebe, zu einem Profil zusammenfüge, in unsichere Drittstaaten übertrage, dort unbefristet speichere und sich das Recht herausnehme, diese in unbekanntem Maße auszuwerten und an Dritte weiterzugeben, ohne den betroffenen Nutzer hiervon zu informieren.

Der genaue Umfang der bisher ausspionierten Daten sei für den Nutzer nicht nachvollziehbar. Wann die Meta Ltd. auf welchen Seiten und in welchen Apps welche personenbezogenen Daten ausspioniert habe, lasse sich für den Nutzer nachträglich nicht überprüfen oder nachverfolgen. Die Klägerin habe die Kontrolle über die Daten und „Spuren“, die sie bei der täglichen Nutzung

des Internets hinterlasse und die tiefen Einblicke in ihre Persönlichkeit ermöglichen, vollständig verloren.

Die Meta Ltd. könne ihr gegenüber somit auch bei behaupteter Erfüllung eines Auskunftsanspruchs faktisch behaupten, was sie möchte. Eine Möglichkeit zur tatsächlichen Überprüfung, wie die Daten verwendet, an wen sie weitergegeben worden seien, und was insbesondere der Mutterkonzern der Meta Ltd. in den USA mit den Daten mache, sei der Kontrolle durch die deutsche Gerichtsbarkeit, erst recht dem Nutzer selbst längst vollständig entzogen.

Die Klägerin ist der Ansicht:

Die Datenverarbeitung durch die Meta Ltd. sei illegal. Die massenweise Datenerhebung über den gesamten Internetverkehr der Nutzer der Meta Ltd. sei durch keine der in Art. 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt.

Sie habe keine wirksame Einwilligung in die Datenverarbeitung der Beklagten durch Einwilligung gegenüber Webseiten- und App- Betreibern gegeben.

Die Meta Ltd. informiere ihre Nutzer zum Umfang der gespeicherten Informationen auch auf Nachfrage gem. Art. 15 DSGVO nicht hinreichend darüber, welche Daten gespeichert seien.

Die Nutzer bekämen bei einer entsprechenden Anfrage lediglich die Daten übermittelt, die sie bereits über ihren Account sähen, d.h. Nachrichten, Newsfeed-Verläufe und ähnliche ihren bereits zugängliche Daten.

Über das sogenannte "Off-Facebook-Activity"-Tool könnten Nutzer zudem Einblick erhalten, auf welchen Webseiten sie getrackt worden seien. Dabei würden nur Seiten angezeigt, die besucht worden seien, während man auf dem gleichen Gerät bei einem Netzwerk der Meta Ltd. eingeloggt gewesen sei. Dies betreffe nur einen Bruchteil der anfallenden Daten.

Zudem werde nicht angezeigt, auf welchen Unterseiten der Nutzer unterwegs gewesen sei und welche Buttons er dort angeklickt habe, was er gesucht oder was er gekauft habe.

Ebenso werde nicht mitgeteilt, an welche Dritten Informationen weitergegeben worden seien.

Die rudimentären Informationen würden nur für die letzten Monate angezeigt, ältere Daten zeige die Meta Ltd. über ihr "Off-Facebook-Activity"-Tool nicht an. Seit 2019 könnten Nutzer lediglich der Anzeige personalisierter Werbung, die auf den ausgewerteten Daten beruhe, widersprechen. Eine Möglichkeit, der rechtswidrigen Sammlung und Speicherung der Daten durch die Meta Ltd. zu widersprechen oder diese auch nur einzuschränken, bestehe nicht.

Eine nachträgliche Löschung der Daten sei ebenfalls nicht möglich. Die Meta Ltd. biete seit 2021 lediglich an – oder behauptet dies zumindest –, die rechtswidrig gesammelten, in die USA übermittelten Daten, auf Anfrage hin innerhalb von 48 Stunden nach Ablage in ihrer Datenbank zu bearbeiten und die sog. „UID“, die dem Nutzer zugeordnet sei, durch eine „SID“, die nur noch einer Gruppe von ähnlichen Nutzern zugeordnet sei, zu ersetzen; dies jedoch nur, wenn es die Meta Ltd. nicht aus „Sicherheitsgründen“ doch für opportun erachte, weiterhin die UID zu nutzen. Anhand der Nutzerdaten, die das Fingerprinting ermöglichen, sei zudem auch bei Verwendung der SID die Identifizierung des einzelnen Nutzers jederzeit wieder möglich.

Die Klägerin hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom 25.02.2025 die ursprünglichen Anträge abgeändert und beantragt nunmehr:

1. Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks „Facebook“ unter der E-Mail-Adresse [REDACTED] der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

- a) auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehaschter Form übertragen, d. h.
- E-Mail der Klagepartei
 - Telefonnummer der Klagepartei
 - Vorname der Klagepartei
 - Nachname der Klagepartei
 - Geburtsdatum der Klagepartei -
 - Geschlecht der Klagepartei
 - Ort der Klagepartei
 - Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
 - IP-Adresse des Clients
 - User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
 - interne Klick-ID der Meta Ltd.
 - interne Browser-ID der Meta Ltd.
 - Abonnement-ID
 - Lead-ID

- anon_id
- die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b) auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs
- der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c) in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 -, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3. Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung vom Gericht

festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4. Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.
5. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 - beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.07.2024, zu zahlen.
6. Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 713,76 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erwidert:

Die Klägerin verkenne den Zweck der Tools und ihre Funktionen entscheidend.

Wie in öffentlich zugänglichen Quellen erkennbar und allgemein bekannt, generiere Meta Umsatz, indem Meta Werbetreibenden die Möglichkeit biete, gegen Entgelt Anzeigen für ein Publikum auf Facebook zu präsentieren. Als Teil der Meta Produkte biete Meta Funktionen, wie die streitgegenständlichen Business Tools, an, deren vorrangiger Zweck es sei, Drittunternehmen bei der Integration von Meta Produkte zu unterstützen sowie die Effektivität ihrer Werbeanzeigen zu messen und auf Meta Produkten Personen zu erreichen, die ihre Produkte oder Dienstleistungen nutzen oder an diesen interessiert sein könnten (vgl. Anlage B 3).

Um die Drittunternehmen bei der Umsetzung der beschriebenen Ziele zu unterstützen, könnten die Drittunternehmen, die die streitgegenständlichen Business Tools auf ihrer Webseite oder in ihrer App integriert hätten, sich dazu entscheiden, Kundendaten mit Meta zu teilen.

Diese Tools seien keineswegs rechtswidrig oder „anrüchig“, sondern ein allgegenwärtiger und integraler Bestandteil der alltäglichen Internetnutzung und ihrer Funktion (Millionen von Organisationen – groß oder klein – nutzten diese auf ihren Webseiten und/oder in ihren Apps).

Meta übermittele Daten in die Vereinigten Staaten auf Grundlage des Datenschutzrahmen EU-USA.

Meta sei Teil einer globalen Organisation, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU tätig sei. Der eigentliche Zweck der Meta-Produkte, wie Facebook, bestehne darin, den Nutzern die Möglichkeit zu geben, nahtlos Verbindungen herzustellen, zu kommunizieren und Inhalte mit anderen Nutzern auf der ganzen Welt auszutauschen, unabhängig ihres physischen Standorts oder geografischer Zugehörigkeit. Diese Kernfunktion hänge von der nahtlosen internationalen Übertragung von Nutzerdaten (einschließlich in die USA) ab, damit alle Nutzerdaten für die Systeme zugänglich seien, die Facebook zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Verbindungen zwischen Nutzern verwendeten.

Damit Nutzer in der EU und Nutzer in den USA auf Facebook sich miteinander verbinden könnten – z.B., indem der Kommentar eines Nutzers in der EU auf einer Seite erscheine, die von einem Nutzer in den USA besucht werde oder wenn ein Nutzer in der EU einen Freund auf einem Foto markiere, der ein Nutzer in den USA sei – müssten die Nutzerdaten aus der EU routinemäßig als Teil der von Nutzern in den USA angesehenen Inhalte in die USA übertragen werden. Dies dürfte ein jeder Form der internationalen Kommunikation oder jedem Produkt zur Verbreitung von Inhalten immanenter und unvermeidlicher Aspekt sein. In jedem Fall sei es ein für ein derart globales und vernetztes Produkt wie Facebook immanenter Aspekt.

Die Beklagte hält den Klageantrag zu 1) (Feststellungsantrag) für unzulässig und unbegründet. Der Klägerin fehle es bereits an dem erforderlichen Rechtsschutzinteresse für den Feststellungsantrag. Zudem sei der Klageantrag zu 1) zu unbestimmt.

Darüber hinaus sei die Datenverarbeitung zur Bereitstellung personalisierter Werbung rechtmäßig.

Der Klageantrag zu 2) (Unterlassungsanspruch bezüglich zukünftig gesammelter Daten) sei unbestimmt und im übrigen unbegründet.

Der Klageantrag zu 3) (Unterlassung der weiteren Verarbeitung von persönlichen Daten der Klagepartei die Meta angeblich bereits verarbeitet habe) sei unzulässig und ermangele einer Rechtsgrundlage.

Der Klageantrag zu 4) (Lösung und Anonymisierung) sei unzulässig und unbegründet.

Der Klageantrag zu 5) (Schadensersatz gem. Art. 82 DSGVO) sei nicht schlüssig dargelegt unbegründet.

Der Klageantrag zu 6) sei unbegründet (Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten).

Wegen der näheren Einzelheiten des gegenseitigen Parteivorbringens wird auf die zu den Gerichtsakten gereichten anwaltlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Erfurt ergibt sich aus Art. 82 Abs. 6 DSGVO in Verbindung mit Art. 79 Abs. 2 S. 2 DSGVO. Die Klägerin hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landgerichtsbezirk Erfurt.
2. Die DSGVO ist räumlich (Art. 3 Abs. 1 DSGVO) und auch sachlich (Art. 2 Abs. 1 DSGVO) anwendbar, weil die bei der Beklagten gespeicherten Informationen der Klägerin personenbezogene Daten enthalten.
3. Der Feststellungsantrag (Klageantrag zu 1) ist gemäß § 256 ZPO zulässig. Es besteht zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis in Form des Nutzungsvertrages. Zudem sind die dem Feststellungsantrag zugrunde liegenden Streitfragen für sie von rechtlicher Bedeutung. Der Feststellungsantrag wendet sich auch gegen die konkrete Datenverarbeitung der Beklagten im Rahmen des streitgegenständlichen Nutzungsvertrages.

Der für die Bejahung des nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Feststellungsinteresses ausreichenden Erwartung, die Beklagte werde bereits auf ein Feststellungsurteil hin leisten, steht es nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 22.05.2024, VersR 2025, 582-584, juris, Rn 15) nicht entgegen, dass eine erneute gerichtliche Inanspruchnahme der Beklagten zur Durchsetzung der aus dem Feststellungsurteil resultierenden Forderungen nicht ausgeschlossen werden kann. So ist die Feststellungsklage dann zulässig, wenn ihre Durchführung unter dem Gesichtspunkt der Prozesswirtschaftlichkeit eine sinnvolle und sachgemäße Erledigung der aufgetretenen Streitpunkte erwarten lässt (a.a.O.).

Davon ist aus Sicht der Klägerin nach ihrem Vorbringen vorliegend auszugehen. Der Feststellungsantrag zu 1) ist mithin zulässig.

4. Auch der Klageantrag zu 2) (Antrag auf Unterlassung der zukünftigen Erhebung weiterer Daten auf Drittseiten und -Apps) ist zulässig.

Als Anspruchsgrundlage kommt Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO in Betracht.

Die Klägerin hat diesbezüglich substantiiert vorgetragen, dass sich ein Unterlassungsanspruch zwar nicht unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 DSGVO ergebe, allerdings ein solcher Anspruch nach der gesetzgeberischen Intention, dem Betroffenen ein effektives Instrumentarium an die Hand zu geben, die Hoheit über seine Daten auszuüben bzw. wiederzuerlangen, mit von den Anspruchsnormen umfasst sei. Insbesondere sei das „Recht auf Löschung“ aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO entsprechend der zielorientierten weiteren Artikelüberschrift als „Recht auf Vergessen“ normativ und daher weit zu verstehen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juli 2020 – VI ZR 405/18 –, BGHZ 226, 285-310, Rn. 17, BGH, Urteil vom 13. Dezember 2022 – VI ZR 54/21 –, Rn. 40, juris, EuGH, Urteil vom 8. Dezember 2022 – C-460/20 –, Rn. 82 f., juris).

Dieser Argumentation schließt sich das Gericht an. Der Klageantrag zu 2) erweist sich daher als zulässig.

5. Weiterhin ist der Klageantrag zu 3) (Antrag auf Unterlassung der Datenverarbeitung bereits erhobener Daten) zulässig.

In Betracht kommen als Anspruchsgrundlage Art. 18 Abs. 1 lit b), Abs. 2 DSGVO und § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 BGB.

Die Klägerin hat substantiiert vorgebracht, dass mit der Bestimmung bezweckt ist, dass eine über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung der Daten bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs unterbleiben soll. Die Bestimmung diene vielmehr dazu, die klägerischen Ansprüche unter Anwendung des § 259 ZPO gemeinsam geltend zu machen. Es soll sichergestellt werden, dass die gegenständlichen personenbezogenen Daten der Klagepartei bis zur Löschung

nicht weiterverarbeitet werden.

Die Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung begründet die Klägerin damit, dass die Beklagte vehement bestreite, dass der Klagepartei ein solcher Anspruch neben der eingeräumten Möglichkeit der Datentrennung überhaupt zustehen könne. Zudem räume die Beklagte sich in ihrer „Datenschutzrichtlinie“ eine Vielzahl an Ausnahmen von der Löschungspflicht ein (siehe Anlage K1, S. 67 ff.). Damit hat die Klägerin ihr Rechtsschutzinteresse hinreichend dargetan.

Der Klageantrag zu 3) ist mithin als zulässig anzusehen.

6. Der Klageantrag zu 4) (Antrag auf Löschung und Anonymisierung) ist zulässig.

Die Klägerin hat ihre Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung gemäß § 259 ZPO hinreichend dargetan. Als Anspruchsgrundlage kommt Art. 17 Abs. 1 DSGVO in Betracht.

7. Auch der Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 DSGVO bzw. Geldentschädigung gemäß § 823 Abs. 1 BGB (auch § 280 Abs. 1 BGB) i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG (Klageantrag zu 5) ist zulässig. Beide Ansprüche schützen das allgemeine Persönlichkeitsrecht, mit unterschiedlichen Voraussetzungen. Die Klägerin hat hierzu hinreichend substantiiert vorgetragen.

8. Ferner hat die Klägerin zum Freistellungsanspruch betreffend die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten (Klageantrag zu 6) substantiiert vorgetragen. Bedenken gegen die Zulässigkeit bestehen seitens des Gerichts nicht.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Der mit dem Klageantrag zu 1) verfolgte Feststellungsantrag ist begründet.

Anspruchsgrundlage ist Art. 17 Abs. 1 DSGVO. Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

Die Beklagte hat personenbezogene Daten der Klägerin ohne rechtliche Grundlage erhoben. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung ist unstreitig.

Auch eine Wiederholungsgefahr besteht. Eine solche wird nach allgemeinen Grundsätzen schon dann vermutet, wenn es bereits zu einem Verstoß kam (vgl. BGH 1.3.2013 - V ZR 14/12, NJW 2013 1809, 1812 Rn. 25, BGH, Urteil vom 21. September 2012 – V ZR 230/11 –, Rn. 12, juris). Dem Anspruchsgegner obliegt es, darzulegen und zu beweisen, dass eine Wiederholungsgefahr tatsächlich nicht (länger) besteht (Staudinger/Thole (2023) BGB § 1004, Rn. 460 f.).

Anhaltspunkte dafür, dass die Wiederholungsgefahr nicht länger besteht, sind weder erkennbar noch von der Beklagten vorgetragen worden. Diese hat sich insbesondere bislang nicht dazu bereiterklärt, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung findet auch heute noch statt. Die Wiederholungsgefahr ergibt sich daraus, dass die Beklagte die vorliegenden Verstöße gegen die Datenschutzgrundverordnung vehement bestreitet. Von demjenigen, der nach außen hin erklärt, das Unrecht seines Handelns nicht für möglich zu halten, kann nicht erwartet werden, sich künftig rechtstreu zu verhalten.

2. Auch der Klageantrag zu 2) (Antrag, die weitere Verarbeitung bereits erhobener Daten zu unterlassen) ist begründet.

Der Anspruch folgt aus Art. 18 Abs. 1 lit. b), Abs. 2 DSGVO, aus § 823 Abs. 1 i. V. m. § 1004 BGB und aus § 242 BGB. Die nationalen Vorschriften bleiben neben den Bestimmungen der DSGVO anwendbar (vgl. OLG Frankfurt, Urteil vom 14. April 2022 – 3 U 21/20 –, Rn. 29, juris). Die Anspruchsvoraussetzungen liegen vor.

Nach Art. 18 Abs. 1 lit. b DSGVO hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Aus Art. 18 Abs. 2 DSGVO folgt weiter, dass personenbezogene Daten, deren Verarbeitung gemäß Art. 18 Abs. 2 DSGVO einschränkt wurde, – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats verarbeitet werden dürfen.

Die Beklagte hat unrechtmäßig personenbezogene Daten der Klagepartei verarbeitet. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung war und ist nicht zulässig. Gründe, die eine – über die bloße Speicherung hinausgehende – Verarbeitung der streitgegenständlichen Daten erforderlich machen würden, sind weder ersichtlich noch von der Beklagten vorgetragen worden.

Aufgrund des bereits erfolgten Verstoßes wird die Wiederholungsgefahr vermutet.

3. Der Klageantrag zu 3) (umfassendes Unterlassen der Datenverarbeitung) ist begründet.

Der Anspruch folgt unmittelbar aus Art. 6, 9 DSGVO i.V.m. Art. 18 Abs. 1 lit b) DSGVO. Nach diesen Vorschriften hat eine betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangt.

Das Interesse der betroffenen Person an der Einschränkung der Nutzung der Daten in Abgrenzung zur Löschung wird sich häufig daraus ergeben, dass es der betroffenen Person darauf ankommt, das Vorhandensein der in Rede stehenden Daten bei dem Verantwortlichen bzw. deren rechtswidrige Verarbeitung (später) nachweisen zu können (vgl. BeckOK/Worms, Datenschutzrecht, 50. Edition, Stand 01.11.2024, Art. 18, Rn 39; LG Ellwangen, Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung vom 06.12.2024, Az.: 2 O 222/24, S. 33).

4. Der Klageantrag zu 4) (vollständige Löschung und Anonymisierung) ist begründet.

Soweit die künftige Löschung verlangt wird, ergibt sich der Anspruch aus Art. 17 Abs. 1 lit b) DSGVO i.V.m. § 259 ZPO. Die personenbezogenen Daten wurden hier unrechtmäßig erlangt, so dass ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht.

Im Hinblick auf die vollständige Anonymisierung folgt der Anspruch aus Art. 18 Abs. 1 lit b) DSGVO. Wie die Daten unrechtmäßig erlangt wurden und diesbezüglich keine Löschung verlangt wird, kann die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden.

Die Anonymisierung der Daten ist zwar nicht unmittelbar in Art. 34 Nr. 2 DSGVO als Bestandteil des „Verarbeitens“ genannt. Aus dem Gesamtkontext und dem Verständnis heraus ist die s jedoch als „Veränderung“ der Daten zu verstehen, was wiederum Bestandteil der Verarbeitung ist. Die Klägerin kann mithin diese Maßnahme als Einschränkung der Verarbeitung verlangen (vgl. LG Ellwangen, a.a.O., S. 34).

5. Der Klageantrag zu 5) (Anspruch auf Schadensersatz bzw. Geldentschädigung) ist begründet.

Der Klägerin steht gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB (wegen Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht) sowie deliktsch aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1, 2 GG eine Geldentschädigung und aus Art. 82 DSGVO die Zahlung immateriellen Schadensersatzes nebst Zinsen zu (vgl. zu letzterem BGH NJW 2025, 298 zu den einzelnen Voraussetzungen).

a) Die Geldentschädigung steht der Klägerin dem Grunde nach den genannten Normen wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu.

Nach ständiger Rechtsprechung ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG als „sonstiges Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB zu verstehen (vgl. BGHZ 26, 349). Grundsätzlich stellt jede Verkürzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine Rechtsverletzung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB dar.

Der Anspruch auf Geldentschädigung besteht nur im Fall von schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die nicht auf andere Weise ausgeglichen werden können. Für die Entschädigung muss ein besonderes Bedürfnis bestehen. Tragende Begründung ist die Genugtuungsfunktion, der Geltung verschafft werden soll.

Nach der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, Urteil vom 22. Februar 2022, Az.: VI ZR 1175/20, Rn. 44, juris) ist anzuknüpfen an

- die Bedeutung und Tragweite des rechtswidrigen Eingriffs,
- deren Nachhaltigkeit, d.h. die wiederholte und hartnäckige Verletzung, selbst wenn der einzelne Verstoß nicht schwerwiegend ist (vgl. auch BGH, Urteil vom 05.10.2004 – VI ZR 255/03),
- den Verbreitungsgrad,
- den Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie
- den Grad des Verschuldens des Schädigers.

Hingegen ist nach Art. 82 DSGVO hingegen die Bewertung der Handlung des Schädigers grundlegender Faktor für die Genugtuung des Geschädigten durch eine Geldzahlung, nicht der beim Geschädigten entstandene Schaden (vgl. Brost/Hassel, NJW 2020, 2214 Rn. 11).

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als Rahmenrecht betrachtet. Die Rechtswidrigkeit des Eingriffs muss positiv festgestellt werden. Die sich gegenüberstehenden Interessen der Beteiligten sind gegeneinander abzuwägen. Maßgeblich ist, wie tiefgreifend der vorliegende Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist und welche Interessen des Schädigers entgegenstehen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze besteht vorliegend der rechtswidrige Eingriff der Beklagten in der Programmierung und Verbreitung ihrer Business Tools auf Drittseiten und -Apps und deren konkreter Funktionsweise gegenüber der Klägerin, sie höchstpersönlich ohne ihr Wissen bzw. ihre Zustimmung identifizieren und ihre Handlungen nachverfolgen zu können. Die anspruchsbegrundende Rechtsverletzung liegt damit bereits in der Geschäftspraxis der Beklagten als solcher und ihrer grundsätzlichen Anwendung der Klägerin gegenüber.

Dementsprechend ist die Frage, welchen konkreten Inhalt die von der Beklagten ausspionierten Daten der Klägerin haben für die Bewertung des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung der Klägerin nicht erheblich. Relevant für die Tatbestandsfeststellung ist, inwieweit die Intensität der andauernden Gefahr, dass eine Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten (vgl. Art. 9 DSGVO) stattfindet, einen schwerwiegenden Eingriff indiziert.

Diese Intensität bemisst sich nach dem Umfang, in dem die Klägerin sensible Datenspuren im Internet erzeugt, sowie der der Beklagten zuzurechnenden und vorwerfbaren Unsicherheit, hierbei von der Beklagten überwacht zu werden. Die bei der Klägerin entstandene Ungewissheit, in welchem Ausmaß sie nun aktuell von der Beklagten überwacht wird oder nicht, inwieweit ein Persönlichkeitsprofil von ihr erstellt wurde und inwieweit ein solches auch zur Verhaltenssteuerung eingesetzt wird, stellt eine kausal auf der Geschäftspraxis der Beklagten beruhende Rechtsverletzung dar. Wer nicht ausmachen kann, welche ihn betreffenden Informationen anderen bekannt sind, ist bereits einem schwerwiegenden Eingriff in seine informationelle Selbstbestimmung ausgesetzt (BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1983 – 1 BvR 209/83 –, BVerfGE 65, 1-71, Rn. 148).

Dass eine solche Gefahr vorliegend existiert, ist dadurch belegt, dass die Klägerin beständig zahlreiche sensible Daten im Internet erzeugt (siehe Situation der Klägerin, Kap. B VII.) und die Beklagte einen Großteil der wichtigsten Webseiten, auf denen solche sensiblen Inhalte erzeugt werden, über ihre Business Tools überwacht (vgl. EuGH 252/21 sowie Anlagenkonvolut K 13 und Anlage K 14).

Die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs fallen vorliegend erheblich ins Gewicht. Der streitigenständliche Eingriff erfolgt hier auf zahlreichen Webseiten, deren Besuch sensible Daten i. S. d. Art. 9 DSGVO generiert, welche die Klägerin zum großen Teil von zu Hause aus aufruft. Die erzwungene Verhaltensanpassung betrifft somit den Kernbereich privater Lebensgestaltung, der nach der Rechtsprechung jeder Abwägung entzogen ist.

Von einem Gewicht ist auch, dass die Datenverarbeitung dauerhaft, umfassend, anlasslos und unter Überwindung von Schutzmaßnahmen erfolgt. So sind die Business Tools der Beklagten darauf ausgelegt, möglichst viele Daten auch gegen den Willen der Klägerin zu erfassen. Bezugnehmend auf die Conversions API heißt es seitens der Beklagten unstreitig in ihrem „Meta Playbook“ ausdrücklich, dass diese nötig ist, um Daten von Nutzern „zu aggregieren, die sich gegen die Nutzung ihrer Daten entschieden haben“.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass das Überwachungssystem weiterhin aktiv ist und die Klägerin bedroht, obwohl die Klägerin mit vorliegender Klage in aller Deutlichkeit mitgeteilt hat, dass sie mit dieser Überwachung nicht einverstanden ist.

Ferner ist zur Beurteilung der Schwere des Eingriffs auch auf den Grad des Verschuldens abzustellen. Sämtliche Aspekte der streitgegenständlichen Datenverarbeitung sind der Beklagten nicht nur bewusst, sondern gerade von ihr bezieht. Die streitgegenständliche Datenverarbeitung dient der Beklagten als lukrative Umsatzquelle, deren weiteren Fortlauf sie zielgerichtet anstrebt.

Anlass und Beweggrund des Handelns der Beklagten sind eigennützige gewerbliche Interessen und nicht etwa die Befriedigung eines schutzwürdigen Informationsbedürfnisses.

Es liegt damit ein tiefgreifender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Klägerin vor, ohne dass im Ansatz Erwägungen erkennbar wären, die dessen Bestand bzw. Intensität rechtfertigten könnten.

b) Der Höhe nach hält das Gericht vorliegend eine Entschädigung von 2.500,00 € für angemessen.

Die Schwere des Eingriffs muss sich in dem zuzuerkennenden Entschädigungsanspruch widerspiegeln. Bei der Bemessung der Höhe des Geldentschädigungsanspruchs kommt es wesentlich darauf an, dass diese geeignet sein muss, das beeinträchtigte Persönlichkeitsrecht des Geschädigten fortan effektiv vor erneuten Verletzungen zu schützen. Insbesondere in Fällen, in denen Persönlichkeitsrechte zu rein wirtschaftlichen Zwecken rücksichtslos kommerzialisiert werden sollen, hat von der Geldentschädigung ein „echter Hemmungseffekt“ auszugehen (vgl. BGHZ 128, 1 = NJW 1995, 861 (865); BGH NJW 1996, 984 (985)). Hier tritt zu Gunsten eines effektiven Schutzes der Präventionsgedankens in den Vordergrund. Die Präventionsfunktion kann indes nur dann effektiv erfüllt werden, wenn die ausgeurteilte Geldentschädigung auch in Ansehung der Vermögensverhältnisse des Deliktsschuldners bezogen auf zukünftige, potenzielle Rechtsverletzungen abschreckend wirkt (Ebert in: Erman BGB, Kommentar, 17. Auflage 2023, § 253 BGB, Rn. 19).

Daneben ist bei der Bemessung der Höhe des Geldentschädigungsanspruchs zu berücksichtigen, dass die Klägerin ein gewichtiges Interesse daran hat, das auf der erheblichen Rechtsverletzung beruhende Gefühl erlittenen Unrechts zu neutralisieren und ihr so Genugtuung zu verschaffen.

Nach der Rechtsprechung des BGH stellt ein Kontrollverlust bereits einen Schaden dar, der allein bereits zu einem Anspruch führt, wenngleich der Höhe nach im Bereich von 100,00€ (vgl. BGH NJW 2025, 298). Das Landgericht Landau (Versäumnisurteil vom 26.02.2024, Az.: 2 O 239/23, zitiert nach Urteil des LG Ellwangen (s.o.)) hat unter Anwendung des § 28 ZPO Schadensersatz in Höhe von 1.500,00 € zugesprochen.

Damit wird dem Begehr der Klägerin jedoch nicht Genüge getan. Die berücksichtigungsfähigen Elemente im Rahemn des Art. 82 DSGVO sind auf die Ausgleichsfunktion begrenzt. Eine Abschreckungs- oder Straffunktion soll der Anspruch aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO indes nicht erfüllen (vgl. BGH NJW 2025, 2987 mit Hinweis auf EuGH GRUR-RS 2024, 134978 und weiteren Nachweisen). Demnach darf weder die Schwere des Verstoßes gegen die DSGVO, durch den der betreffende Schaden entstanden ist, berücksichtigt werden, noch der Umstand, ob ein Verantwortlicher mehrere Verstöße gegenüber derselben Person begangen und ob er vorsätzlich gehandelt hat (vgl. BGHG NJW 2925, 298); Urteil des LG Ellwangen, a.a.O., S . 34, 35).

Diese Grundsätze sind hier jedoch bei den von der Klägerin geltend gemachten Ansprüchen auf Geldentschädigung aufgrund der Verletzung ihres Grundrechts auf informelle Selbstbestimmung nach § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. AR.t 1 Abs. 1, 2 GG zu berücksichtigen, wobei Art. 82 DSGVO diesen Anspruch aus nationalem Recht ncih tausschließt (so auch LG Ellwangen, a.a.O., S. 35).

Die Voraussetzungen des Anspruchs sind erfüllt. Die Klägerin ist in ihrem Recht auf informelle Selbstbestimmung betroffen. Der Schutz der persönlichen Daten der Nutzer des Internets ist ein wichtiger Teil des Persönlichkeitsrechts. Die zunehmende Verbreitung vernetzter informationstechnischer Systeme begründet für den Einzelnen neben neuen Möglichkeiten der Persönlichkeitsentfaltung auch neue Persönlichkeitsgefährdungen (vgl. BVerfGE 120, 274 = NJW 2008, 822, Rz 1270 ff.; LG Ellwangen, a.a.O.).

Die Zuerkennung einer Geldentschädigung dient dem Ausgleich einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, die nicht ion anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann, nicht hingegen dem Ausgleich von Beeinträchtigungen anderer absolut geschützter Rechtsgüter (vgl. BGHZ 240, 45).

Unter Abwägung dieser Grundsätze ist vorliegend ein Anspruch auf Geldentschädigung gegeben. Die Klägerin hat einen Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz gegenüber der Beklagten dahin, künftig nicht mehr der dauernden Gefährdung ausgesetzt zu sein, dass die Beklagte ohne ihr Wissen und Wollen und ohne Rechtfertigungsgrund täglich ihr Surfverhalten protokollierende personenbezogene Daten verarbeitet, und dies nicht im Einzelfall, sondern durch ein System, der

umfassenden, unbestimmten aus ausufernden Datenverarbeitung (vgl. LG Ellwangen, a.a.O. , S. 39 m.w.N.).

Die Pflichtverletzung der Beklagten ist zudem ursächlich für die Verletzung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und den Schaden der Klägerin.

Die Beklagte handelt auch wissentlich und gewollt, also vorsätzlich.

Die Beeinträchtigung kann nicht anders ausgeglichen werden als durch Zahlung einer Geldentschädigung.

Es handelt sich hier um einen gewichtigen Eingriff in das Recht der informationellen Selbstbestimmung der Klägerin. Das nahezu gesamte Online-Verhalten der Klägerin wird dokumentiert und in Persönlichkeitsprofilen ausgewertet. Damit ist der unantastbare Kernbereich der privaten Lebensgestaltung der Klägerin betroffen.

c) Die Höhe der Geldentschädigung ist zu schätzen nach § 287 ZPO (vgl. BGH NJW 2025, 298 m.w.N.). In die Abwägung zur Schätzung der Höhe der Geldentschädigung sind die oben genannten Gründe des Einzelfalles einzubeziehen. Unter Abwägung der gegenseitigen Interessen und der Gewichtung des Eingriffs in das Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung hält das Gericht vorliegend eine Geldentschädigung in Höhe von 2.500,00 € für angemessen, aber auch ausreichend. Insbesondere in Abgrenzung zu Art. 82 DSGVO ist der Präventivgedanke des Geldentschädigungsanspruchs zu berücksichtigen, der einen echten bzw. effektiven Hemmungseffekt bewirken soll (vgl. LG Ellwangen, a.a.O., S. 44).

6. Der Anspruch auf die geltend gemachten Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

7. Die Klägerin hat zudem einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Diese sind als eigenständige Schadensposition im Rahmen des Anspruchs nach § 823 BGB erstattungsfähig und vorliegend der Höhe nach nicht zu beanstanden.

III.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die geringere Zuerkennung der Geldentschädigung in Höhe von 2.500,00 € anstatt der von der Klägerin für angemessen erachteten 5.000,00 € führt zu keiner anderen Kostenentscheidung (Quotelung), weil es sich hierbei lediglich um eine Einschätzung der Klägerin handelt, dessen Entscheidung sie ausdrücklich in das Ermessen des Gerichts gestellt hat.

2. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 u. 2 ZPO.

gez.

Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt, §§ 63 Abs. 2, 48 AB.s 1 S. 1, Abs. 2, 43 Abs. 1 GKG, 3 ZPO :

- Klageantrag zu 1):	500,00 €
- Klageantrag zu 2)	500,00 €
- Klageantrag zu 3)	500,00 €
- Klageantrag zu 4)	500,00 €
- Klageantrag zu 5)	5.000,00 €
insgesamt auf	7.000,00 €

Die Streitwertangaben orientieren sich an den Angaben der Klägerin in der Klageschrift.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zuglassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 105 – 107
99084 Erfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstseinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozeßordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richter am Landgericht